

arbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/69 ⁽²⁾, haben die genannten Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Magermilchpulver ein Dauer-ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 nichts Abweichendes bestimmt, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2099/69 ⁽⁴⁾. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis für jeden der in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwendungszwecke auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der sechzehnten Einzelausschreibung erhaltenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und des besonderen Verwendungszwecks des Magermilchpulvers ist der Min-

destpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die sechzehnte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführt worden und für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 27. Oktober 1969 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, für beide in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 genannte Verwendungszwecke des Magermilchpulvers auf 10,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1969, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene siebente Einzelausschreibung

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/418/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zu-

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

ordnung (EWG) Nr. 1211/69 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehenen Dauerausschreibung ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/69 ⁽³⁾, haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/69. Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der siebenten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Be-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.

rücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es sich um Butter für bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die siebente Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführt und am 28. Oktober 1969 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 25,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführte siebzehnte Einzelausschreibung

(Nur der französische, der niederländische und der deutsche Text sind verbindlich)

(69/419/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zu-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.